

Name der Gesellschaft
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft

会社名
ニーダーシュレーゼン = マルク鉄道会社(追加)

認可年月日
1847.08.20.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1847,SS.343-349.

ファイル名
18470820NMEG_ALL.pdf

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 36. —

(Nr. 2889.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen über zusammen 2,300,000 Rthlr. Kurant. Vom 20. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls der Generalversammlung vom 23. Juni 1847. beschlossen hat, Behufs vollständiger Ausrüstung der Bahn mit den erforderlichen Betriebsanstalten und Betriebsmitteln ihr Anlagekapital noch um 2,300,000 Rthlr. durch Ausgabe von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr. gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und §§. 7. und 8. des Gesellschaftsstatuts vom 26. August 1843. Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, unter dem 10. Juli 1847. gerichtlich vollzogenen Nachtrag zu dem Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 20. August 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Duesberg.

Dritter Nachtrag
zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft,
betreffend

die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen über
zusammen 2,300,000 Rthlr. Kurant.

§. 1.

Das Anlagekapital der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft soll zur Vervollständigung der Betriebsanlagen und Betriebsmittel mit Bezug auf die §§. 8. und 9. des Statuts vom 26. August 1843. durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 2,300,000 Rthlr. Kurant unter folgenden Bedingungen vermehrt werden.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in Apoints zu 100 Rthlr. Kurant unter fortlaufenden Nummern und mit der Bezeichnung Serie III. nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit blauem Druck stempelfrei ausgefertigt.

Mit denselben werden Zinskupons unter Nr. 3. bis 20. nach dem sub B. beigefügten Schema auf weißem Papier mit blauem Druck zunächst für neun Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist in Perioden von zehn zu zehn Jahren erneuert. Auf der Rückseite der Prioritätsobligationen wird dieser Plan abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit fünf Prozent pro anno verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in der Kasse der Gesellschaft zu Berlin gezahlt. — Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation mit mindestens einem halben Prozent pro anno. Dieselbe beginnt jedoch nicht eher, als bis die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn durch die statutenmäßige Amortisation der Stammaktien Eigenthum des Staats geworden ist.

Da=

Dagegen bleibt der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats auch vor Ablauf dieses Zeitpunkts, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1850., sämtliche Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission mit dreimonatlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und demzufolge befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Kupons und Dividendscheine zu halten.

Dagegen bleibt den in Gemäßheit des ersten Nachtrages zum Statut vom 27. Juni 1845. emittirten 50,000 Stück Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Gesamtbetrage von 4,175,000 Thalern, nebst den dafür verschriebenen vier Prozent Zinsen, sowie den in Gemäßheit des §. 6. des Nachtrages zum Statut vom 27. Juni 1845. zum Zweck der vollständigen Herstellung des zweiten Bahngleises zu gleichen Rechten mit den in Verfolg des gedachten Nachtrags freirten Prioritätsaktien etwa noch zu emittirenden Prioritätsaktien oder Obligationen, imgleichen den auf Grund des §. 2. des zweiten Nachtrags zum Statut vom 15. Mai 1846. emittirten 52,500 Stück Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Gesamtbetrage von 3,500,000 Thalern, die Priorität vor den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden Prioritätsobligationen nebst Zinsen, in Bezug auf das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge, ausdrücklich vorbehalten. Außer dem Falle der Vermehrung des Gesellschaftskapitals zur Deckung der Kosten des zweiten Geleises darf dagegen eine Vermehrung desselben durch Emission von Aktien, Prioritätsobligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden 23,000 Stück Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke aber ist gänzlich unstatthaft, so lange die Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder der Nominalbetrag derselben gerichtlich deponirt ist.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als im Wege der §. 4. gedachten Amortisation und resp. nach geschehener Kündigung von Seiten der Gesellschaft zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört,
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
- d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen.

In diesen Ausnahmefällen ist die Zurückforderung des Kapitals ohne Kündigungsfrist zulässig, und zwar:

- zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
- zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
- zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

§. 7.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung von Seiten der Gesellschaft (§. 4.) eingelöst werden, ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Die Festsetzung des Amortisationsplans und derjenigen Modalitäten, die zum Zweck der Bestimmung der einzelnen zu amortisirenden Prioritätsobligationen nach geschehenem Uebergange der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in das Eigenthum des Staats in Kraft treten sollen, sowie die öffentliche Bekanntmachung derselben bleibt dem Staat vorbehalten.

§. 9.

Prioritätsobligationen, die gekündigt sind und der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen, gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung

pflichtung mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 10.

Die in den §§. 4., 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch drei in Berlin erscheinende und zwei auswärtige Zeitungen.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Der Verwaltungsrath und die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Unterschriften.

A.

Prioritäts-Obligation

der

Niederschlesisch-Märkischen
Eisenbahn-Gesellschaft.

Ser. III.

N^o

à 100 Thaler.

Angefertigt am:

Eingetragen Fol.

Beigegeben

Achtzehn Kupons.

Prioritäts-Obligation

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Ser. III.

Jeder Obligation sind acht-
zehn Kupons auf neun Jahre
beigelegt.

N^o

über

Wegen Erneuerung der Ku-
pons erfolgen jedesmal be-
sondere Bekanntmachungen.

100 Thaler Preuß. Kurant.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Ein Hundert Thalern Preuß. Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Zwei Millionen Drei Hundert Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

von **Maassen. Rubens. Schimmelfennig. Fournier. Riedel. Furbach. Henoch. Odebrecht.**

Der Rendant.
Riese.

Eingetragen
im Prioritäts-Oblig.-Register fol. . . .

(Unterschrift des Kontroll-Beamten.)

B. Dritter

B.

Schluß des §. 3. des Plans: Zinsen von
Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung inner-
halb vier Jahren von dem in den betreffenden
Kuponen bezeichneten Zahlungstage nicht gesche-
hen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Dritter Zins-Kupon

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

Ser. III. № zahlbar am 2. Januar 1848.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1848. die halb-
jährlichen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation
über 100 Thaler mit

Zwei Thaler Fünfzehn Silbergroschen.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-
Gesellschaft.

Prioritäts-Oblig. = Kupon = Reg. Fol.